Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8509 — LVMH/Marcolin/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 222/09)

1. Am 30. Juni 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen LVMH-Moët Hennessy Louis Vuitton SE („LVMH", Frankreich), das von der Groupe Arnault SEDCS kontrolliert wird, und das Unternehmen Marcolin S.p.A. („Marcolin", Italien), das von PAI Partners S.A.S. kontrolliert wird, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch den Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle über Newco.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— LVMH: Produktion und Verkauf von Luxusgütern über ein Portfolio von über 60 Luxusmarken und weltweit mehr als Tausend Verkaufsstellen,

— Marcolin: Herstellung und Großhandelsvertrieb von Brillenartikeln, vor allem Brillengestelle und Sonnenbrillen,

— NewCo: Design, Entwicklung und Herstellung von Brillenerzeugnissen weltweit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8509 — LVMH/Marcolin/JV per Fax (Nummer +32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.